

- [Die zweite Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- „IAEA, Wien (2019)“ ändern in: „IAEO, Wien (2019)“.
- 1.7.1.3 „der Binnenwasserstraße“ ändern in „Binnenwasserstraßen“.
- 1.7.2.5 *[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 1.8.1.2.1 *In der Anmerkung des Sekretariats * „(<http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>)“ ändern in: „(<https://unece.org/standardized-model-checklists>)“.*
- 1.8.3.5 „Sicherheitsberaters“ ändern in „Gefahrgutbeauftragten“.
- 1.8.3.17 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.8.3.17 (gestrichen)“.*
- 1.8.5.3 „IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.
- 1.8.5.4 *Unter Abschnitt 6 des „Musters des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter“ in der Zelle für die Fußnote 3) zwei neue Eintragungen mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „17 MEMU“, „18 besonders großer Tankcontainer“. Die verbleibenden Nummern entsprechend umnummerieren.*
- 1.9.3 c) *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 1.9.4 *Am Ende, nach „Vertragsparteien“, einen Verweis auf eine neue Fußnote 1) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:*
- „¹⁾ Multimodale Leitfäden („Inland TDG Risk Management Framework“) können auf der Website der Generaldirektion für Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_good/risk_management_framework_en) eingesehen werden.“.
- 1.10.1.4 „einen Lichtbildausweis“ ändern in: „ein Lichtbildausweis“.
- 1.10.4 *Den ersten Satz streichen. „Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von“ ändern in: „Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die Beförderung von“.*
- 1.10.5 *Die Fußnoten streichen.*
- Nach „(Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial)“ einfügen: „(INFCIRC/274/Rev.1, IAEO, Wien (1980))“.*
- „und des IAEA circular on „Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ ändern in: „und des „IAEA circular on Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities““.*
- Nach „(IAEA-Rundschreiben über nukleare Sicherheitsempfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“ einfügen: „(INFCIRC/225/Rev.5, IAEO, Wien (2011))“.*
- 1.15.4 *In der Überschrift „Klassifikationsgesellschaft“ ändern in „Klassifikationsgesellschaften“.*
- 1.16.1.4.2 *Den Punkt am Ende von Buchstabe d) durch ein Semikolon ersetzen und einen neuen Buchstaben e) mit folgendem Wortlaut einfügen:*
- „e) abweichend von Buchstabe a) bis d) das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines neuen Zulassungszeugnisses nach einer Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand.“.
- 1.16.12.2 „Gebühren“ ändern in „Gebühr“.
- 2.1.4.3.1 *In Absatz a) die Spiegelstriche mit „i)“, „ii)“, „iii)“ und „iv)“ bezeichnen. In Absatz b) die Spiegelstriche mit „i)“ und „ii)“ bezeichnen.*
- 2.2.1.1.7.5 *In der Bem. 3 die Spiegelstriche mit „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ bezeichnen.*
- 2.2.2.2.2 *Der fünfte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:*
- „– gelöste Gase, die den UN-Nummern 1001, 1043, 2073 oder 3318 nicht zugeordnet werden können. Für die UN-Nummer 1043 siehe Sondervorschrift 642;“.

2.2.2.3 *Unter dem Klassifizierungscode 5 in der Benennung der UN-Nummer 2037 „nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.*

2.2.3.3 *Unter dem Klassifizierungscode F1 folgende Änderungen vornehmen:*

- *Streichen: „1169 EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG“.*
- *„1197 EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG“ ändern in: „1197 EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma“.*

2.2.41.4 *Der letzte Satz des ersten Absatzes erhält am Anfang folgenden Wortlaut:*

„Die Zubereitungen, die in diesem Unterabschnitt nicht aufgeführt sind, jedoch in der Verpackungsanweisung IBC 520 des Unterabschnitts 4.1.4.2 des ADR und in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 des Absatzes 4.2.5.2.6 des ADR enthalten sind, dürfen ...“.

In der Tabelle folgende neue Eintragung einfügen:

„

(7-METHOXY-5-METHYL-BENZOTHIOPHEN-2-YL) BORONSÄURE	88-100	OP7			3230	(11)
--	--------	-----	--	--	------	------

“.

Nach der Tabelle folgende Bemerkung (11) einfügen:

„(11) Die technische Verbindung mit den angegebenen Konzentrationsgrenzwerten darf bis zu 12 % Wasser und bis zu 1 % organische Verunreinigungen enthalten.“.

2.2.52.4 *Der letzte Satz des ersten Absatzes erhält am Anfang folgenden Wortlaut:*

„Die Zubereitungen, die in diesem Unterabschnitt nicht aufgeführt sind, jedoch in der Verpackungsanweisung IBC 520 des Unterabschnitts 4.1.4.2 des ADR und in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 des Absatzes 4.2.5.2.6 des ADR enthalten sind, dürfen ...“.

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- *Unter „ACETYLACETONPEROXID“ folgende neue Zeile hinzufügen:*

„

"	≤ 35	≥ 57			≥ 8	OP8			3107	32)
---	------	------	--	--	-----	-----	--	--	------	-----

“.

- *Unter „tert-BUTYLPEROXYISOPROPYLCARBONAT“ folgende neue Zeile hinzufügen:*

„

"	≤ 62		≥ 38			OP7			3105	
---	------	--	------	--	--	-----	--	--	------	--

“.

- *Unter „tert-HEXYLPEROXYPIVALAT“ folgende neue Zeile hinzufügen:*

„

" (als stabile Dispersion in Wasser)	≤ 52					OP8	+15	+20	3117	
--------------------------------------	------	--	--	--	--	-----	-----	-----	------	--

“.

Nach der Tabelle unter „Bemerkungen (siehe letzte Spalte der Tabelle in Unterabschnitt 2.2.52.4):“ am Ende folgende Bemerkung hinzufügen:

„32) Aktivsauerstoffgehalt ≤ 4,15 %.“.

2.2.61.1.3 *„50 Prozent“ ändern in „der Hälfte“.*

- 2.2.7.1.3 *Die Fußnoten 5) und 6) für „SCO“ und „LSA“ streichen.*
- 2.2.7.2.2.2 *„IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.*
- 2.2.7.2.3.1.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.4 (gestrichen)“.*
- 2.2.7.2.3.1.5 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.5 (gestrichen)“.*
- 2.2.7.2.3.4.1 *In Absatz c), im ersten Satz „Absatz 2.2.7.2.3.1.4“ ändern in: „Absatz 2.2.7.2.3.4.3“.*
- 2.2.7.2.3.4.2 *„2.2.7.2.3.1.4“ ändern in: „2.2.7.2.3.4.3“.*
- 2.2.7.2.3.4 *Folgenden neuen Absatz 2.2.7.2.3.4.3 einfügen:*
- „2.2.7.2.3.4.3** Eine feste Stoffprobe, die den gesamten Inhalt des Versandstücks repräsentiert, ist sieben Tage lang in Wasser bei Umgebungstemperatur einzutauchen. Das für die Prüfung zu verwendende Wasservolumen muss ausreichend sein, dass am Ende des Zeitraums von sieben Tagen das freie Volumen des nicht absorbierten und ungebundenen Wassers noch mindestens 10 % des Volumens des festen Prüfmusters beträgt. Das Wasser muss zu Beginn einen pH-Wert von 6 bis 8 und eine maximale Leitfähigkeit von 1 mS/m bei 20 °C aufweisen. Im Anschluss an das siebentägige Eintauchen des Prüfmusters ist die Gesamtaktivität des freien Wasservolumens zu messen.“.
- 2.2.7.2.3.4.3 wird zu 2.2.7.2.3.4.4.*
- „Absätze 2.2.7.2.3.4.1 und 2.2.7.2.3.4.2“ ändern in: „Absätze 2.2.7.2.3.4.1, 2.2.7.2.3.4.2 und 2.2.7.2.3.4.3“.*
- 2.2.8.1.5.2 *Im zweiten Satz „OECD Test Guidelines^{8), 9), 10), 11)}“ ändern in: „OECD Test Guideline 404⁸⁾, 435⁹⁾, 431¹⁰⁾ oder 430¹¹⁾“.*
- Im dritten Satz „mit den OECD Test Guidelines^{8), 9), 10), 11)}“ als nicht ätzend bestimmt ist“ ändern in: „mit einer dieser OECD Test Guidelines als nicht ätzend bestimmt ist oder in Übereinstimmung mit der OECD Test Guideline 439¹²⁾ nicht zugeordnet ist“.*
- Im vierten Satz streichen: „In-vitro“.*
- Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Wenn die Prüfergebnisse ergeben, dass der Stoff oder das Gemisch ätzend ist, aber das Prüfverfahren keine Abgrenzung zwischen den Verpackungsgruppen zulässt, so muss der Stoff oder das Gemisch der Verpackungsgruppe I zugeordnet werden, sofern andere Prüfergebnisse keine andere Verpackungsgruppe ergeben.“.*
- Eine neue Fußnote 12) mit folgendem Wortlaut einfügen: „12) OECD Guideline for the testing of chemicals No. 439 „In Vitro Skin Irritation: Reconstructed Human Epidermis Test Method“ 2015 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 439 „In-vitro-Irritation der Haut: Prüfung an einem Modell menschlicher Haut“ 2015).“.*
- Im Kapitel 2.2, die Fußnoten entsprechend unnummerieren.*
- 2.2.8.1.5.3 *In Absatz c) (ii), im zweiten Satz streichen: „oder ein ähnlicher Typ“.*
- 2.2.9.1.7 *Der Absatz g) erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme von Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die im Handbuch ...“.*
- 2.2.9.3 *Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 2071 „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL“ ändern in: „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL (nur in loser Schüttung)“.*
- Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 3359 streichen: „(CTU)“.*
- 2.4.3.1 *[Die Änderung zur Tabelle in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.4.4.3.4 *Nach Absatz a) (i) folgende Bem. einfügen:*
- „Bem.** Wenn in diesem Fall der EC_x- oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches größer als 1 mg/l ist, besteht gemäß ADN keine Notwendigkeit der Einstufung als langfristig wassergefährdend.“.
- 3.2.1 *In der Tabelle A in der Überschrift der Spalte (7) „begrenzte Mengen“ ändern in „Begrenzte und freigestellte Mengen“.*